

4021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

Beschluß des Nationalrates vom 31. Jänner 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988, das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Betriebshilfegesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird (45. Novelle zum ASVG, 14. Novelle zum GSVG, 12. Novelle zum B-SVG, 17. Novelle zum B-KUVG, 6. Novelle zum NVG 1972, 3. Novelle zum BHG, 5. Novelle zum EFZG und Novelle zum ALVG 1977) BGBl. Nr. 283/1988, sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991 sowie die Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1988 geändert wird

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 619/1988, ist gemäß ihrem Artikel 31 Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten.

Da die Finanzierung der österreichischen Krankenanstalten in Zukunft ohne Berücksichtigung der Gestaltung des Gesamtsystems der Gesundheitsversorgung nicht mehr wird geregelt werden können, ist die Erarbeitung eines Reformkonzeptes und dessen Verhandlung und Abstimmung mit den Bundesländern erforderlich.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für einen Zeitraum von drei Monaten Zeit für die notwendigen Verhandlungen zur Schaffung einer Anschlußregelung gewonnen werden.

Gleichzeitig sollen den Rechtsträgern der österreichischen Krankenanstalten für das erste Quartal 1991 Mittel zur Verfügung gestellt werden, um keine Liquiditätsengpässe und damit eine Gefährdung ihres Betriebes eintreten zu lassen.

4021 d. B.

Weiters soll für die ersten drei Monate des Jahres 1991 das Zuschußsystem der mit 31. Dezember 1990 außer Kraft getretenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung aufrechterhalten werden.

Alle Fixbeträge wurden daher jeweils mit einem Viertel ihrer in dieser Vereinbarung angesetzten Höhe in diese Novelle aufgenommen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Februar 1991 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 31. Jänner 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988, das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Betriebshilfegesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird (45. Novelle zum ASVG, 14. Novelle zum GSVG, 12. Novelle zum B-SVG, 17. Novelle zum B-KUVG, 6. Novelle zum NVG 1972, 3. Novelle zum BHG, 5. Novelle zum EFZG und Novelle zum ALVG 1977) BGBl. Nr. 283/1988, sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991 sowie die Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1988 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Der Fristsetzung im Art. V für die Ausführungsgesetzgebung wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Wien, 1991 02 01

Helga Markowitsch
Berichterstatlerin

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher
Stv. Vorsitzender